

Satzung

des

Gesamtverbandes der

Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

in der Fassung vom 22. November 2016

Name und Zweck des Verbandes

§ 1

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der „Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.“ - nachfolgend „Verband“ - hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der deutschen Versicherungswirtschaft zu vertreten.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband kann Träger gemeinsamer Einrichtungen der Versicherungswirtschaft sein.

Sitz und Geschäftsjahr

§ 2

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitgliedsunternehmen können Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds werden, die der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen. Mitglieder können ferner die sich im Konzern befindenden funktionsausgegliederten Gesellschaften und Dienstleister (z. B. Vermögensverwaltungs-, Vertriebs-, Schadenbearbeitungs- und Assistancegesellschaften) der Mitgliedsunternehmen werden.
- (2) Über den schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richtenden Aufnahmeantrag als Mitgliedsunternehmen entscheidet das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung kann das antragstellende Unternehmen, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Neu eintretende Mitgliedsunternehmen haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (4) Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. ist Mitgliedsverband. Unbeschadet der originären Zuständigkeit des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. für die spartenspezifischen Interessen hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. insoweit die Eigenschaft eines Dachverbandes. Unternehmen, die dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. angehören, werden nach Maßgabe der Satzung dieses Verbandes kraft deren Zugehörigkeit zu dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. ohne Antrag Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sofern das Versi-

cherungsunternehmen nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. unterrichtet die Geschäftsführung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. regelmäßig über Veränderungen seines Mitgliedsbestandes.

- (5) Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung gemäß § 68 VAG in Deutschland, die Mitglied im Verband sind, verpflichten sich, Gesellschafter der „Protector Lebensversicherungs-AG“ zu werden.

Rechte und Pflichten der Mitgliedsunternehmen

§ 4

- (1) Alle Mitgliedsunternehmen sind gleichberechtigt. Kein Mitgliedsunternehmen hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte. Die Mitgliedsunternehmen sind berechtigt, vom Verband im Rahmen der gemeinsamen Berufsinteressen Auskünfte, Rat und Beistand in den das Arbeitsgebiet des Verbandes betreffenden Fragen zu verlangen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Mitgliedsunternehmen haben die Verbandssatzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Verbandsentscheidungen mitzutragen. Die Mitgliedsunternehmen sind gehalten, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen der Mitgliedsunternehmen zu erteilen und sich an den Statistiken des Verbandes zu beteiligen. Über die Einzelheiten des Zugangs zu den Daten beschließen die Ausschüsse.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- (2) Der Austritt der Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsunternehmen erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Verbandes und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zulässig.
- (3) Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitgliedsun-

ternehmen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitgliedsunternehmen binnen einer Frist von einem Monat seit dem Eingang des eingeschriebenen Briefes den Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben, deren Entscheidung endgültig ist. Auf diese Berufungsmöglichkeit ist bei der Mitteilung des Ausschlusses hinzuweisen.

- (4) Ausscheidende Mitgliedsunternehmen bleiben zur Beitragsleistung bis zum Termin der Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet. Rechte an dem Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Beiträge und Umlagen

§ 6

- (1) Die Kosten des Verbandes werden durch jährliche Umlagen aufgebracht. Aufgrund eines Wirtschaftsplans setzt die Mitgliederversammlung eine von den Mitgliedsunternehmen zu zahlende Umlage vorläufig fest, die der Verband als Vorschuss erhebt. Die vorläufigen Umlagen sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Diese Umlagen bemessen sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. entrichtet keinen eigenen Beitrag.
- (3) Die Höhe der Umlagen wird endgültig festgesetzt, wenn das Geschäftsjahr abgeschlossen ist und die in ihm entstandenen Kosten feststehen. Am Jahresschluss nicht verbrauchte Vorschüsse bilden als Guthaben der Mitgliedsunternehmen Vorauszahlungen auf die Umlagen des Geschäftsjahres, das der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung folgt, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (4) Besteht für Aufgaben zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes ein besonderer Finanzierungsbedarf, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderumlagen beschließen. Diese dürfen für das einzelne Mitgliedsunternehmen insgesamt pro Jahr die Hälfte seiner jeweiligen Umlage des Vorjahres nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung beschließt für Sonderumlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verbandsaufgabe, die durch die Sonderumlage finanziert werden soll, zugleich den Verteilungsschlüssel, der von dem allgemeinen Verteilungsschlüssel der Haushalts- und Beitragsordnung abweichen kann.

Organe des Verbandes

§ 7

Die Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Geschäftsführung.

Präsidium

§ 8

(1) Das Präsidium des Verbandes ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht aus

1. mindestens fünf, höchstens dreizehn Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Wahlmitglieder),

sowie kraft Amtes

2. dem Vorsitzenden¹ des Präsidialausschusses Altersvorsorge und Zukunftssicherung (§ 9 Absatz 1),
3. dem Vorsitzenden des Präsidialausschusses Risikoschutz für Gesellschaft und Wirtschaft (§ 9 Absatz 1),
4. dem Vorsitzenden des Präsidialausschusses Unternehmenssteuerung und Regulierung (§ 9 Absatz 1),
5. dem Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.,
6. dem Vorsitzenden des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V.,
7. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung des Verbandes als geschäftsführendes Mitglied des Präsidiums.

¹ Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Vorsitzende / Vorsitzender) wird im Folgenden verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Die Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Absatz 1 Ziffern 1 - 7) müssen bei ihrer Wahl mit Ausnahme des Vorsitzenden der Geschäftsführung (§ 8 Absatz 1 Ziffer 7) gesetzliche Vertreter von Mitgliedsunternehmen sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie üben ihr Amt mit Ausnahme des Mitglieds nach § 8 Absatz 1 Ziffer 7 ehrenamtlich aus.

- (2) Scheidet ein Wahlmitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Unternehmen aus oder tritt das Wahlmitglied in den Ruhestand, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Sinkt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder (§ 8 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6) des Präsidiums in einer Amtsperiode unter fünf, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

Mitglieder, die kraft Amtes dem Präsidium angehören, scheiden mit Ablauf des Amtes, kraft dessen sie dem Präsidium angehören, aus dem Präsidium aus.

- (3) Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

- (4) Das Präsidium wählt in einer konstituierenden Sitzung seinen Präsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Es kann Vizepräsidenten wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf. Außerdem stellt das Präsidium die Geschäftsordnung für die Präsidialausschüsse (§ 9) und die Ausschüsse (§ 10) und ihre Untergliederungen auf. Die Geschäftsordnung legt auch die Größe der Gremien fest.

- (5) Die Aufgaben des Präsidiums sind darüber hinaus insbesondere:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
2. die Koordinierung der Interessen der verschiedenen Sparten und die Erörterung und Entscheidung aller Fragen, die für die Versicherungswirtschaft von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung sind, einschließlich der Entscheidung über die Priorisierung der Verbandsaufgaben,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Verbandes,
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
5. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
7. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsunternehmen zu fassen.

8. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht unmittelbar einem Präsidialausschuss berichten, mit Ausnahme des Vorsitzenden und der Mitglieder des Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschusses (§ 13 Absatz 1 Ziffer 6).

Präsidialausschüsse

§ 9

(1) Die Präsidialausschüsse

- Altersvorsorge und Zukunftssicherung,
- Risikoschutz für Gesellschaft und Wirtschaft,
- Unternehmenssteuerung und Regulierung,

bestehen aus von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie aus den Vorsitzenden der den jeweiligen Präsidialausschüssen zugeordneten Ausschüssen. Bei der Zusammensetzung von Präsidialausschüssen und Ausschüssen sollen alle Rechtsformen und Unternehmensgrößen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder der Präsidialausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Wahlmitglieder der Präsidialausschüsse sind aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen zu wählen. Sie sollen gesetzliche Vertreter der Mitgliedsunternehmen sein. Scheidet ein Mitglied eines Präsidialausschusses vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Unternehmen aus, zu dem er zum Zeitpunkt der Wahl angehört hat, endet seine Mitgliedschaft. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen, das er bei seiner Wahl angehört hat, aus dem Verband ausscheidet.

(3) Die Präsidialausschüsse beraten das Präsidium und entscheiden in allen spartenbezogenen bzw. den ihnen zugeordneten Aufgaben. Sie bestimmen vorbehaltlich der Zuständigkeit des Präsidiums (§ 8 Absatz 5 Ziffer 2) die Richtlinien für die Verbandsarbeit im Rahmen der von ihnen betreuten Sparten bzw. den ihnen zugeordneten Aufgaben. Sie wählen die Mitglieder der ihnen zugeordneten Ausschüsse und sind für die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zuständig. Die Einrichtung von Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Die Präsidialausschüsse werden von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Präsidialausschüsse dieses beantragt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit bzw. Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialausschusses notwendig. Ein Mitglied des Präsidialausschusses ist berechtigt, seine Stimme einem anderen Mitglied des Präsidialausschusses zu übertragen, jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen. Die Präsidialausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ausschüsse

§ 10

Die Ausschüsse beraten und entscheiden die dem Ausschuss zugewiesenen Themenstellungen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind, soweit der Ausschuss einem Präsidialausschuss zugeordnet ist, geborene Mitglieder des jeweiligen Präsidialausschusses. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

Geschäftsführung

§ 11

- (1) Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Ihr obliegt die Vorbereitung und Umsetzung der Organ- und Ausschussbeschlüsse sowie vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe die Umsetzung der Verbandszwecke im Sinne von § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Satzung.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Geschäftsführung. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Sie sind dem Präsidium verantwortlich. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Rahmen der Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne von § 30 BGB. Das Präsidium kann weitere besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB für ihren jeweiligen Aufgabenbereich bestellen.

Mitgliederversammlung

§ 12

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr abgehalten werden. Sie besteht aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf von dem Präsidium einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitgliedsunternehmen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Absendefrist von mindestens drei Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Anträge der Mitgliedsunternehmen auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht sein, das sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben hat. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

- (4) Bei der Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann das Präsidium in dringenden Fällen von der Einhaltung der Fristen des Absatzes 3 absehen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung - sofern ein solcher gewählt ist - der nach Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsident, ansonsten das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.
- (6) Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch gesetzliche Vertreter des Unternehmens ausgeübt werden. Die Stimmabgabe durch einen anderen Vertreter des jeweiligen Mitgliedsunternehmens ist zulässig, soweit eine Vollmacht vorliegt. Außerdem ist die Vollmachterteilung an ein anderes Mitgliedsunternehmen zulässig, jedoch darf kein Mitgliedsunternehmen außer den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen mehr als fünf andere Mitgliedsunternehmen vertreten.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Zur Änderung der Satzung und zur Entscheidung über den Einspruch eines antragstellenden Unternehmens gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (9) Zu jedem Antrag, der zur Beratung steht, kann die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung von einem der anwesenden Mitglieder in der Versammlung beanstandet werden, wenn nicht mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann über den Antrag längstens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Hierauf ist bei der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums erfolgen geheim. Schriftliche Abstimmungen anstelle einer Mitgliederversammlung sind gültig, wenn nicht mindestens zwanzig Mitgliedsunternehmen des Verbandes widersprechen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

1. Wahl der in § 8 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Präsidiums,
2. Wahl der nach § 9 Absatz 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Präsidialausschüsse,

3. Entgegennahme und Beratung des von dem Präsidium zu erstattenden Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Genehmigung der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung von Präsidium und der Geschäftsführung,
5. Beschlussfassung über die Verwendung nicht verbrauchter Vorschüsse (§ 6 Absatz 3),
6. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschusses,
7. Feststellung des Wirtschaftsplans,
8. Erhebung von Sonderumlagen (§ 6 Absatz 4),
9. Änderung der Satzung,
10. endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsunternehmen,
11. Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 6 Absatz 2).

Niederschrift

§ 14

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (§ 12 Absatz 5) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.

Wahlen, Verfahren, Auslagenersatz

§ 15

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, erfolgen die Wahlen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Alle Organe sowie die Präsidialausschüsse, die Ausschüsse und ihre Gremien, haben die Ergebnisse ihrer Beratungen in Niederschriften festzulegen. Die Geschäftsführung soll bei allen Beratungen vertreten sein.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Umfang und Höhe der Erstattung von Reisekosten regelt eine Reisekostenordnung, die vom Präsidium erlassen wird. Das Präsidium kann beschließen, dass ein Präsident, der nicht gesetzlicher

Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist, für die Dauer seiner Amtszeit neben der Erstattung seiner Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält.

Auflösung des Verbandes

§ 16

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist zulässig.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitgliedsunternehmen und ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedsunternehmen vertreten ist.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu entscheiden.

Schlussbestimmung

§ 17

Diese Satzung ersetzt mit Eintragung in das Vereinsregister die Satzung in der Fassung vom 25. November 2015.